

Mustervereinbarung für die Nutzung von JobRädern mit Nutzungsentgelt

Die nachstehende Mustervereinbarung wurde von klimaaktiv mobil mit größter Sorgfalt erstellt. Es wird jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Das Muster dient lediglich als allgemeine Formulierungs- und Orientierungshilfe. Individuelle Besonderheiten können hier nicht berücksichtigt werden. Für einen konkret auf Ihren Fall abgestimmten Vertrag empfehlen wir, einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Eine Haftung für den Inhalt der Mustervereinbarung wird nicht übernommen.

Jobrad-Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Arbeitgeberin / Arbeitgeber [Firma, FN-Nr.]

Vertreten durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer N.N.

Adresse

Im Folgenden kurz *Arbeitgeberin / Arbeitgeber* genannt und

Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer N.N.

Adresse

Im Folgenden kurz *Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer* genannt

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist folgendes Fahrrad/E-Fahrrad:

- Marke:
- Modell:
- Rahmennummer:
- Anschaffungskosten netto:
- Nutzungsdauer:
- monatliches Nutzungsentgelt:

(2) Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber kauft aufgrund des Wunsches der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers den oben angeführten Vertragsgegenstand und übernimmt ihn in das Eigentum der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers.

(3) Der Vertragsgegenstand wird der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber zur überwiegend betrieblichen Nutzung gegen Bezahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes gemäß (1) und Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung für die vereinbarte Vertragsdauer gemäß Punkt II. überlassen, wobei auch die private Nutzung gestattet ist. Der Vertragsgegenstand soll von der Arbeitnehmerin / vom Arbeitnehmer jedoch nach individueller Möglichkeit regelmäßig für dienstliche Wege sowie für Wege von und zur Arbeit verwendet werden.

(4) Der Vertragsgegenstand soll vorwiegend für dienstliche Alltagsfahrten eingesetzt werden. Aus diesem Grund handelt es sich um ein alltags- und StVO-konformes Fahrrad, das auch immer diesen Anforderungen genügen soll. Dementsprechend ist der Vertragsgegenstand alltags- und straßenverkehrskonform ausgestattet (z. B. Schutzbleche, Klingel, Beleuchtung, Reflektoren etc.) und erfüllt somit die gesetzlichen Anforderungen der Fahrradverordnung (BGBl II 146/2001 idgF).

II. Vertragsdauer

(1) Die Vertragsdauer beträgt 60 Monate beginnend mit dem Monat der Unterfertigung der gegenständlichen Jobrad-Nutzungsvereinbarung. Grundsätzlich ist diese Nutzungsvereinbarung unkündbar.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis während der Vertragsdauer zwischen Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer und Arbeitgeberin / Arbeitgeber aufgelöst, so gilt Folgendes (Optionen nach Grund der Lösung des Dienstverhältnisses):

- Im Falle des **unberechtigten Austritts oder der gerechtfertigten Entlassung** hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber die gesamten noch offenen monatlichen Nutzungsentgelte für die restliche Vertragsdauer zu entrichten¹ (*Variante: Zahlung eines symbolischen Betrages von 1 EUR; Variante: Zahlung der vereinbarten Schlusszahlung*). Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer erwirbt den Vertragsgegenstand in sein Eigentum.
- Im Falle einer **Kündigung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers** erwirbt die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer unter sinngemäßer Anwendung der vorigen Bestimmung den Vertragsgegenstand nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- Im Falle einer **Kündigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers** verbleibt der Vertragsgegenstand im Eigentum der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers. Arbeitgeberin / Arbeitgeber oder Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer können einvernehmlich Abweichendes regeln.
- Im Falle einer **einvernehmlichen Auflösung** ist auch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer und Arbeitgeberin / Arbeitgeber über den Vertragsgegenstand zu treffen. Abweichend zu den vorigen Punkten kann auch in den dort angeführten Fällen eine anderslautende Vereinbarung getroffen werden.

III. Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt² wird in 48 gleichbleibenden monatlichen Raten bezahlt und wird bei der Lohnverrechnung durch entsprechenden Abzug vom Nettogehalt berücksichtigt. Basis für die Höhe ist der – allenfalls rabattierte – Nettoanschaffungspreis abzüglich betrieblicher Unterstützungen und Förderungen (z. B. klimaaktiv mobil) und zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

¹ **Hinweis:** Bei Inanspruchnahme einer Förderung durch klimaaktiv mobil ist auch die noch zu diesem Zeitpunkt rückzuzahlende Förderung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

² **Hinweis:** Die Höhe des Nutzungsentgelts kann frei von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber gewählt werden und kann auch null Euro betragen. Das Nutzungsentgelt darf die Summe der Anschaffungskosten nicht übersteigen.

(2) Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ermächtigt und beauftragt die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber, die monatliche Nutzungsentgeltzahlung vom monatlichen Nettogehalt in Abzug zu bringen und einzubehalten.

IV. Eigentumserwerb

(1) Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer erwirbt durch Übernahme des Vertragsgegenstandes vom Lieferanten das Eigentumsrecht für die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber.

(2) Nach Ablauf der Vertragsdauer und der vollständigen Bezahlung aller vereinbarten 48 monatlichen Nutzungsentgelte und der Schlusszahlung erwirbt die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber das Eigentum am Vertragsgegenstand und besitzt ihn fortan für sich selbst.

V. Gefahrtragung und Haftung

(1) Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer haftet für Schäden, die am Vertragsgegenstand entstanden sind oder verursacht wurden im Rahmen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, solange sie / er in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Dienstgeberin / zum Dienstgeber steht.

(2) Der Vertragsgegenstand ist grundsätzlich nicht versichert. Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer und Arbeitgeberin / Arbeitgeber können vereinbaren, eine Versicherung (Haftpflicht- und Diebstahlversicherung) abzuschließen. In diesem Fall werden die Kosten zu gleichen Teilen getragen, wobei für den von der Arbeitnehmerin / vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil Punkt III. (2) sinngemäß gilt.³

(Variante: Der Vertragsgegenstand wird von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber auf eigene Kosten versichert.)

(3) Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer hat bei dienstlicher Benützung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf Arbeitsunfälle entsprechend empfohlene Fahrradschutzausrüstung (z. B. Radhelm) zu verwenden.

VI. Nutzung, Erhaltung und Diebstahl

(1) Der Vertragsgegenstand ist in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand gemäß geltender Fahrradverordnung zu halten. Dies umfasst insbesondere auch die Reinigung, regelmäßige Services und den Ersatz von Verschleißteilen. Der Vertragsgegenstand soll während der gesamten Vertragsdauer möglichst jederzeit betriebsbereit zur Verfügung stehen.

(Variante: Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für die Instandhaltung des Vertragsgegenstands.

Option: Die Kosten für die Instandhaltung des Vertragsgegenstands werden von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber übernommen. Die Organisation der Instandhaltung erfolgt ebenfalls über die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber.

³ Hinweis: Der Abschluss einer angemessenen Versicherung wird empfohlen.

Option: Die Kosten für die Instandhaltung des Vertragsgegenstands werden von der Arbeitnehmerin / vom Arbeitnehmer übernommen. Die Organisation der Instandhaltung erfolgt ebenfalls über die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer.

Option: Die Kosten für die Instandhaltung des Vertragsgegenstands werden zwischen Arbeitgeberin / Arbeitgeber und Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer anteilmäßig geteilt (50–50). Die Organisation der Instandhaltung kann individuell zwischen den beiden Parteien vereinbart werden.)

(2) Für allfällige Energiekosten hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer selbst aufzukommen. (Variante: Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber ermöglicht der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer die Aufladung am Arbeitsplatz an dafür vorgesehenen Lademöglichkeiten im Betrieb der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers).

(3) Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer hat den Vertragsgegenstand gegen Diebstahl durch entsprechend taugliche Schlösser zu sichern. Im Rahmen einer etwaigen Fahrradversicherung/E-Bike-Versicherung sind die in der Polizze vorgeschriebenen Spezifikationen des Schlosses zu berücksichtigen.

(4) Wenn die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber ausdrücklich und nachweislich über Wunsch der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers den Vertragsgegenstand angeschafft und der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen hat, verpflichtet sich die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer, das gesamte noch offene Nutzungsentgelt für die restliche Vertragsdauer sowie die Schlusszahlung der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber zu bezahlen, falls der Vertragsgegenstand während der laufenden Vertragsdauer für den Gebrauch untauglich oder gestohlen wird. In allen anderen Fällen trägt die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber das Risiko des Verlustes und der Untauglichkeit des Vertragsgegenstandes für den weiteren Gebrauch, sofern die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

VII. Schlussbestimmungen

(1) Diese Nutzungsvereinbarung wird in einem Original errichtet und verbleibt bei der Arbeitgeberin / beim Arbeitgeber. Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer erhält eine einfache Kopie.

(Variante bei Inanspruchnahme einer Förderung: Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf dem Vertragsgegenstand ein Aufkleber des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes anzubringen. Sollte aus irgendwelchen Gründen die Förderung des Bundes nicht bewilligt werden, so erhöht sich das monatliche Nutzungsentgelt entsprechend.)

(2) Die Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte ist während der Vertragslaufzeit nicht zulässig.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis muss schriftlich vereinbart werden.

(4) Alle sonstigen offenen Fragen und Eventualitäten werden im Sinne der vorliegenden Nutzungsvereinbarung einvernehmlich gelöst.

(5) Allfällige nicht im Einvernehmen geregelte Streitigkeiten werden vor dem örtlich zuständigen Arbeits- und Sozialgericht ausgetragen.

Ort, am

für die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber

Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer